

Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB) für die Überlassung und Pflege von Eigensoftware der Kontron AG

(Stand: 03/2023, Version: 1.1)

1. LIEFERGEGENSTAND UND ZEIT

- (a) Die Software wird in der jeweils aktuellen Fassung gemäß der beigefügten Dokumentation geliefert, die für die Beschaffenheit abschließend ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit kann insbesondere nicht aus anderen Darstellungen über die Software wie z. B. in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung hergeleitet werden.
- (b) Die Lieferung der Software erfolgt entweder durch Versand oder durch Bereitstellung im Netz und beträgt bis zu einem Monat ab Vertragsschluss. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Lieferung keine Embargovorschriften entgegenstehen. Der Gefahrübergang erfolgt beim Versand mit Übergabe an das Transportunternehmen, im Übrigen bei Mitteilung der Bereitstellung im Netz.

2. RECHTE AN DER SOFTWARE

- (a) Der Kontron AG (in Folge „KONTRON“) stehen alle Rechte an der Software zu. Der Kunde erhält ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für eigene, konzerninterne Zwecke. Eine weitergehende Nutzung ist unzulässig, auch soweit der Kunde technisch und organisatorisch in der Lage ist, auf andere Softwarebestandteile zuzugreifen oder die Software einem anderen Nutzungszweck zuzuführen. KONTRON ist nach eigenem Ermessen berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Voraussetzung für die Rechtseinräumung ist die vollständige Bezahlung der vereinbarten Vergütung.
- (b) Der Kunde kann eine Datensicherung nach den Regeln der Technik unter Verwendung notwendiger Sicherungskopien vornehmen. Eine Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Eine Veränderung oder Entfernung eines Urheberrechtsvermerks von KONTRON ist nicht gestattet.
- (c) Der Kunde darf Änderungen, Erweiterungen und sonstige Umarbeitungen der Software nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (insb. § 40d UrhG) vornehmen. Dabei entstehende Rechte an den Ergebnissen stehen KONTRON zu. Ein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich wird separat verhandelt. Nachteilige Folgen aus eigenmächtigen Veränderungen der Software trägt der Kunde.
- (d) Der Kunde ist verpflichtet, vor einer Dekompilierung die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität schriftlich bei KONTRON anzufordern. Erst wenn er diese innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 10 Arbeitstagen nicht erhält, ist er im Rahmen des § 40e UrhG zur Dekompilierung berechtigt.
- (e) Überlässt KONTRON dem Kunden ein anderes Release oder sonstige Software, das die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen alle Befugnisse des Kunden an der zuvor überlassenen Software, sobald er die neue Software produktiv nutzt. Für die Rückgabe ist Punkt 6 maßgeblich.
- (f) Der Kunde darf Software nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung einem Dritten zur Nutzung unter der Voraussetzung überlassen, dass der Dritte sich zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Nutzungsbedingungen verpflichtet. Darüber hinaus hat der Kunde gegenüber KONTRON zu erklären, dass er alle Software-Originalkopien dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. KONTRON kann bei Beeinträchtigung ihrer berechtigten rechtlichen oder Marktinteressen im Einzelfall die Zustimmung zur Weitergabe laut den Bedingungen dieses Absatzes verweigern.
- (g) Soweit die Software Drittsoftware oder Open Source Produkte enthalten, erhält der Kunde hieran nur die Rechte, die notwendig sind, um die Software vertragsgemäß zu nutzen. Weitergehende Rechte bestehen nicht, insbesondere hat der Kunde kein Recht zur Umarbeitung oder Weitergabe.

3. ERGÄNZENDE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- (a) Der Kunde stellt sicher, dass die erforderliche Arbeitsumgebung für die Software besteht und ordnungsgemäß betrieben wird. Darüber hinaus wird er die Software vor der operativen Nutzung in erforderlichem Umfang testen, ob diese für die Nutzung im vertraglichen Umfang bei ihm geeignet ist, und die erforderlichen Vorkehrungen für den Fall schaffen, dass die Software nicht ordnungsgemäß arbeitet. Der Kunde ist für eine kontinuierliche, konsistente Sicherung seiner Daten verantwortlich. KONTRON kann davon ausgehen, dass er dieser Verpflichtung nachkommt, sofern er nichts Gegenteiliges schriftlich mitteilt.

- (b) Bei der Vornahme der Mitwirkungshandlungen hat der Kunde die mit KONTRON abgestimmten jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen und -fristen und die Vorgaben aus der Dokumentation zu beachten. Rückfragen von KONTRON im Rahmen der Leistungserbringung sind generell binnen zwei Arbeitstagen zu beantworten. Sollte der Kunde ausnahmsweise längere Zeit zur Bearbeitung der Rückfragen benötigen, wird er dies KONTRON rechtzeitig mitteilen. Für KONTRON verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend.
- (c) Zur Unterstützung der Serviceleistungen von KONTRON wird der Kunde insbesondere
 - für die Software-Komponenten seiner EDV-Anlage erforderliche Aufstellungsvoraussetzungen genauestens einhalten, ausschließlich Zubehör verwenden, welches den Herstellerspezifikationen der überlassenen Software entspricht, seine Mitarbeiter laufend schulen, um Serviceeinsätze auszuschließen, die lediglich auf der Verwendung falschen Zubehörs oder Bedienungsfehler beruhen,
 - Vorkehrungen treffen, die eine rasche Fehlereingrenzung ermöglichen, z. B. eigenständige Fehleranalysen mittels Diagnoseprogrammen durchführen, Hard- und Software-Komponenten sowie Fehlerbeschreibungen aufgrund von Check-Listen erfassen,
 - geeignete Sicherheitsvorkehrungen zur Wiederherstellung seiner Daten treffen, insbesondere alle seine Daten regelmäßig sichern,
 - KONTRON für die Erbringung der Serviceleistungen uneingeschränkter und sicheren Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten, in denen sich Hard- und Software-Komponenten der EDV-Anlage befinden, gewähren,
 - einen in seinem Betrieb mit der EDV-Anlage bestens vertrauten Mitarbeiter für die Dauer der Servicetätigkeiten durch KONTRON bereitstellen, KONTRON Auskünfte zur raschen Fehlereingrenzung erteilen sowie im Fall eines Fernservices einen funktionsfähigen Telefon- oder Datennetzanschluss zur Verfügung stellen und auf einem Bildschirm die Serviceaktionen von KONTRON verfolgen und nötigenfalls abbrechen kann,
 - KONTRON Dokumentationsmaterial sowie aktuelle Installationsdisketten für die verwendete Software zur Verfügung stellen sowie KONTRON entsprechenden Raum für die Lagerung von Ersatzteilen, Handbücher u. ä. zuteilen.
- (d) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung sämtliche Gewährleistungspflichten und ggf. Garantiezusagen von KONTRON erlöschen.
- (e) Der Kunde hat die Geheimhaltung der vertraulichen Daten/Informationen über seine EDV-Anlage, insbesondere Zugangskennungen, Codes, Kennworte und sonstige Teilnehmerdaten eigenverantwortlich sicherzustellen. Sofern derartige Informationen auf Festplatten abgespeichert sind, erfolgt dies ausschließlich in angemessen verschlüsselter Form.
- (f) Der Kunde wird von KONTRON gelieferte/bereitgestellte Software sowie ihm gegenüber erbrachte Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nutzen und halten. Insbesondere wird er alle einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften sowie bestehende Lizenzbeschränkungen einhalten. Der Kunde verwendet die Leistungen von KONTRON keinesfalls missbräuchlich. In jedem Fall ist der Kunde für Inhalte, die er über Einrichtungen von KONTRON übermittelt, selbst verantwortlich.
- (g) Gleiches gilt für Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass sich ein Dritter über den Kunden Zugang zu Einrichtungen von KONTRON verschafft.

4. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

- (a) Für Unternehmer gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377 und § 378 UGB. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte/bereitgestellte Software unverzüglich zu überprüfen sowie KONTRON festgestellte Mängel spätestens am achten Tag nach der Übernahme schriftlich bekanntzugeben und die Mängel zu beschreiben sowie KONTRON mit allen relevanten Unterlagen und Informationen zu versorgen. Verborgene Mängel sind vom Kunden nach ihrer Entdeckung innerhalb von 8 Arbeitstagen anzuzeigen, andernfalls erlischt der Anspruch auf Gewährleistung. KONTRON verpflichtet sich, erhaltene Mängelrügen in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist zu untersuchen und mit der Mängelbehebung zu beginnen. Der Kunde wird KONTRON bei der Behebung der Mängel durch Bereitstellung der entsprechenden Informationen, personellen Ressourcen und sonstigen notwendigen Hilfsmittel bestmöglich unterstützen.
- (b) Weist KONTRON dem Kunden nach, dass von ihm gerügte angebliche Mängel der ihm gelieferten/bereitgestellten Software keine Mängel darstellen, insbesondere, dass die gelieferten/bereitgestellten Software durch die dem Pflichtenheft zugrunde liegenden Angaben des Kunden oder sonstige Anweisungen des Kunden selbst vorgegeben sind, so ist der

Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB) für die Überlassung und Pflege von Eigensoftware der Kontron AG (Stand: 03/2023, Version: 1.1)

Kunde verpflichtet, KONTRON alle Aufwendungen zu vergüten, die durch die Bearbeitung der Mängelrüge entstanden sind. Die Vergütung richtet sich nach der jeweils geltenden Preisliste von KONTRON.

5. RÜCKGABE

Der Kunde hat bei Beendigung seiner Nutzungsberechtigung egal aus welchem Rechtsgrund Lieferungen und Kopien der Software an KONTRON herauszugeben sowie gespeicherte Software zu löschen, soweit der Kunde nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung darin enthaltener geschützter Daten verpflichtet ist.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Sämtliche von KONTRON im Rahmen der Vertragserfüllung dem Kunden überlassene Software sowie zur Verfügung gestellte Datenträger, bleiben bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung des vom Kunden vertraglich geschuldeten Preises im Eigentum von KONTRON. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen betreffend des Eigentumsvorbehaltes laut den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) von KONTRON laut Punkt 5.

7. SOFTWAREPFLEGE

- (a) KONTRON pflegt die Software in ihrer aktuellen Fassung im vertraglich vereinbarten Umfang ab dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Sofern der Kunde die Softwarepflege nicht ab Lieferung bestellt, hat er im Falle einer späteren Pflegebestellung die Pflegegebühren nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Softwarepflege ab Lieferung zu bezahlen gehabt hätte. Pflege für Zukäufe oder erneute Pflege nach Kündigung muss separat vertraglich vereinbart werden.
- (b) Beide Parteien können die Softwarepflege vollständig schriftlich mit einer Frist von einem Kalenderquartal zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch nach Ablauf von zwei Kalenderjahren. Eine Teilkündigung ist nicht zulässig.
- (c) Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Eine wesentliche Vertragspflicht ist insbesondere verletzt, wenn der Kunde Änderungen ohne Zustimmung von KONTRON an überlassener Software vornimmt, oder vornehmen lässt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (d) Die Softwarepflege beginnt zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt. Soweit dort nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt sie mit dem auf die Lieferung der Software folgenden Monat. Die Vergütung ist pro Kalenderquartal im Voraus bis zum 15. des betreffenden Kalenderquartals ohne Abzug zu bezahlen. Nachzahlungen aufgrund späterer Pflegebestellungen sind sofort ohne Abzug fällig.